

# Praktischer Leitfaden

*Ein Überblick für Hinweisgeber*



# *Inhaltsverzeichnis*

- ① Hinweis einreichen
- ② Die Hinweis-Kategorien
- ③ Der Ablauf nach Einreichung des Hinweises
- ④ Der Hinweisgeber
- ⑤ Die Tatsachen, auf die sich der Hinweis bezieht

# 1 *Neuen Hinweis einreichen*

1. Klicken Sie auf die Schaltfläche »Hinweis einreichen«. Mit Klick auf die Schaltfläche, werden Sie zur ULISESGRC®-Plattform weitergeleitet. Das ist eine sichere Plattform, die Ihre Anonymität und die Vertraulichkeit der Daten gewährleistet.
2. Wählen Sie mit einem Klick die entsprechende Kategorie aus, zu der Ihr Hinweis passt.
3. Wählen Sie mit einem Klick aus, ob Sie identifiziert werden wollen oder nicht.
4. Wenn Sie sich identifizieren wollen, füllen Sie die Kontaktinformationen aus. Wenn nicht, werden Sie direkt zu 5. weitergeleitet.
5. Beschreiben Sie den Sachverhalt, der den Hinweis begründet. Fügen Sie alle als nützlich erachteten Dokumente bei.
6. Senden Sie den Hinweis ab, indem Sie auf die Schaltfläche »Ende« klicken.
7. Nach absenden des Hinweises erscheint ein Fenster, auf dem Sie einen automatisch generierten Benutzernamen und ein Passwort erhalten. Notieren Sie sich diese, um Ihren Hinweis jederzeit einsehen zu können (siehe »Bestehenden Hinweis einsehen«).

# 1 *Bestehenden Hinweis einsehen*

1. Klicken Sie auf die Schaltfläche »Bestehenden Hinweis einsehen«.
2. Geben Sie den automatisch generierten Benutzernamen und das Passwort ein, das Sie nach Versand Ihres Hinweises erhalten haben und klicken Sie auf »Anmeldung«, um sich einzuloggen. (Hinweis: Die Registrierung des Hinweises kann bis zu 24 Stunden dauern. Innerhalb dieses Zeitraumes wird Ihr Hinweis möglicherweise noch nicht erscheinen.)
3. Es erscheint ein neues Fenster, in dem Sie links mit Klick auf »Bestätigung des Eingangs der Beschwerde« die Eingangsbestätigung sehen können. Im Bereich »Antworten« können Sie Ihre Beschwerde einsehen (Augensymbol) oder als PDF-Datei herunterladen (Büroklammersymbol). Unter dem Button »Informationen hinzufügen« können Sie Ihren Hinweis ergänzen.

## 2 Die Hinweis-Kategorien

### 1. Unangemessenes Verhalten/ sexuelle Belästigung

- a) Ein wiederholtes Verhalten, das die Rechte/Würde einer Person verletzt oder ihre körperliche und/oder geistige Gesundheit beeinträchtigt.
- b) Ein wiederholtes Verhalten, das mit dem Ziel ausgeführt wird, eine unaufgeforderte/unerwünschte Handlung mit sexuellem Bezug zu erlangen.

### 2. Diskriminierung/ unzulässige Benachteiligung

Eine ungünstige Behandlung aufgrund der Herkunft, des Geschlechts, des Alters, einer Behinderung oder Krankheit, der sexuellen Identität, der politischen oder religiösen Anschauungen oder eines anderen gesetzlich festgelegten Kriteriums.

### 3. Sicherheitsvorschriften

Nichteinhaltung von Vorgaben der Arbeitssicherheit (Brandschutz, etc.) und des Gesundheitsschutzes (Hygiene, etc.).

### 4. Korruption

Fordern, Sich-Versprechen-Lassen oder Annehmen eines Vorteils sowie das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils für sich oder einen Dritten zur Einflussnahme auf eine geschäftliche Entscheidung.

### 5. Betrug und Urkundenfälschung

Täuschung durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen zur Herbeiführung einer Vermögensschädigung bei anderen und mit dem Ziel, sich zu bereichern: Ausstellung gefälschter Rechnungen, fiktive Spesenabrechnungen, Angabe falscher Bankverbindungen etc.

### 6. Interessenkonflikte

Beeinflussung geschäftlicher Entscheidungen durch private Interessen.

### 7. Finanzdelikte

Geldwäsche, Falschbilanzierung, Steuerstraftaten etc.

### 8. Umweltschutz

Schäden an Luft, Wasser, Boden, Naturstätten, Küsten oder Meeresgebieten, der biologischen Vielfalt.

### 9. Kartell- und Wettbewerbsrecht

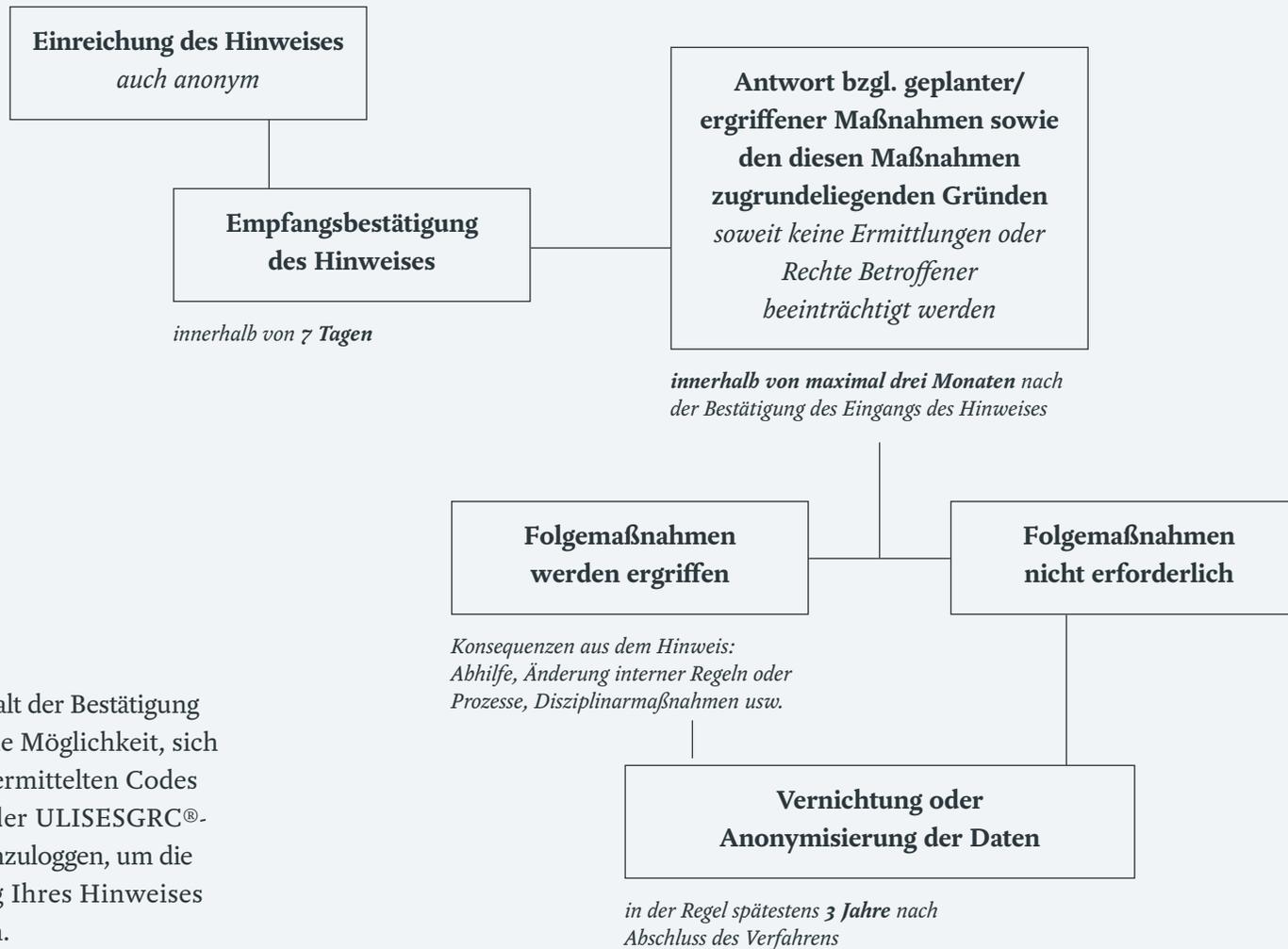
Abstimmungen mit Wettbewerbsunternehmen mit Blick auf Preise, Austausch vertraulicher Informationen, Aufteilung von Märkten, unwahre Äußerungen über Wettbewerber.

### 10. Verschwiegenheit/ Schutz von persönlichen Daten

Unzulässige Verwendung sog. personenbezogener Daten, Verletzung der Regeln zum Schutz von Informationen, die eine Person identifizieren können, unzulässige Weitergabe von vertraulichen Informationen.

### 11. Andere

## 3 Der Ablauf nach Einreichung des Hinweises



Ab dem Erhalt der Bestätigung haben Sie die Möglichkeit, sich über die übermittelten Codes erneut auf der ULISESGRC®-Plattform einzuloggen, um die Bearbeitung Ihres Hinweises zu verfolgen.

# 4

## Der Hinweisgeber

### Wer kann Hinweisgeber sein?

- Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter unseres Unternehmens, also auch Führungskräfte sowie alle weiteren Mitarbeiter einschließlich der Auszubildenden und etwaiger Zeit- und Leiharbeiter.
- Jede Person außerhalb des Unternehmens, die persönlich Kenntnis von Tatsachen hat, also auch Geschäftskontakte oder andere Dritte.

### Der Schutzstatus des Hinweisgebers ist anwendbar, wenn der Hinweisgeber

- zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung einen hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die von ihm mitgeteilten oder offengelegten Informationen über Tatsachen oder Verdachtsfälle der Wahrheit entsprechen und er also
- in gutem Glauben an die Richtigkeit der Fakten gehandelt hat.

### Was versteht man unter einem »Schutzstatus«?

Jede Person (innerhalb oder außerhalb des Unternehmens), die den Status eines Hinweisgebers genießt, darf nicht:

- strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden,
- einen Schaden erleiden, wie z. B. die Schädigung seines Rufs über soziale Netzwerke oder,
- anderweitig Repressalien oder Nachteilen ausgesetzt werden.

Insbesondere darf der unternehmensinterne Hinweisgeber nicht:

- im Amt suspendiert, entlassen oder sogar gekündigt werden,
- zurückgestuft oder eine Beförderung verweigert werden,
- disziplinarisch sanktioniert oder diskriminiert werden.

Ein Hinweisgeber genießt (wie ein von der Meldung Betroffener) umfassenden Vertraulichkeitsschutz hinsichtlich seiner Identität.



Ergänzende Informationen ergeben sich aus dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (*Hinweiserschutzgesetz oder kurz HinSchG*).

## 5 Die Tatsachen, auf die sich der Hinweis bezieht

**Gegenstand eines Hinweises können *alle* Sachverhalte und auch bloße Verdachtsfälle sein,**

- die Verstöße gegen Gesetze, sonstige Vorschriften, unsere betriebsinternen Regelungen und selbst ethische Grundwerte betreffen,
- die *bereits begangen* wurden oder *sehr wahrscheinlich erfolgen werden*, sowie über Versuche der Verschleierung solcher Verstöße und
- die *im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen und unserer unternehmerischen Tätigkeit* stehen,
- *nur beispielsweise* und ausdrücklich nicht abschließend gemeint (vgl. auch den Katalog des §2 Hinweisgeberschutzgesetz):

**Straftaten** (z. B. Diebstahl, Betrug, Korruption, Geldwäsche, Missbrauch von Unternehmenseigentum, Mobbing, sexuelle Belästigung, Diskriminierung, Falschbilanzierung, Steuerstraftaten, ...)

**Ordnungswidrigkeiten** (z. B. Verstöße gegen Vorgaben der Arbeitssicherheit und anderer Arbeitnehmerrechte des Datenschutzes und der IT-Sicherheit, des Umweltschutzes, der Lebensmittelsicherheit, der Vertraulichkeit und Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, ...)

**Jede schwerwiegende Verletzung** der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Gesundheit und Sicherheit von Personen oder der Umwelt.

**Situationen, die gegen die Ethik-Charta** für Geschäftsverhalten der DomusVi-Gruppe oder deren Verhaltensregeln zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption und missbräuchlicher Einflussnahme verstoßen.

**Der Hinweisgeberschutz findet keine Anwendung auf Informationen, die durch eine berufliche Verschwiegenheitspflicht geschützt werden, wie etwa bei Ärzten oder Rechtsanwälten.**